

## **Hinweise zum Erwerb des Personenbeförderungsscheines**

Die Fahrerlaubnisverordnung (§6 FeV) regelt, mit welcher Führerscheinklasse ein Fahrzeugtyp gefahren werden darf. Mit einem Pkw-Führerschein der Klasse B können Fahrzeuge mit bis zu acht Fahrgastplätzen und bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht gefahren werden.

Die folgenden Informationen sind in Anlehnung an das 'VBB-Handbuch-Bürgerbus' und mit freundlicher Genehmigung durch den VBB (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg) erstellt worden.

Da nur wenige Ehrenamtliche einen Busführerschein ( D oder D1 ) besitzen, wohl aber die überwiegende Mehrheit über einen Pkw-Führerschein verfügt, soll für den BürgerBus-Betrieb ein Fahrzeug mit max. 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und nicht mehr als acht Fahrgastsitzen vorgesehen werden. Der Pkw-Führerschein alleine reicht jedoch nicht aus, um gewerblich Personen befördern zu dürfen. Die FeV regelt in §48 die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, diese gilt ausdrücklich auch für Fahrer/Innen von Linienverkehr im Sinne der §42 PBefG.

Voraussetzungen und Nachweise die ein/e Fahrer/In mitbringen muss, um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein) zu erhalten:

- Mindestalter 21 Jahre
- Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Besitz des Pkw-Führerscheins der Klasse B seit mindestens zwei Jahren
- Eine ärztliche Untersuchung (gemäß §12 Absatz 6 FeV) durch einen Arzt mit arbeitsmedizinischer Zulassung
- Ein Gutachten eines Augenarztes, sofern der Arbeitsmediziner keine augenärztliche Qualifikation besitzt
- die Untersuchung der Leistungs- und Reaktionsfähigkeit
- 1 Lichtbild
- Der alte Führerschein (grau oder rosa) muss gegen einen EU-Führerschein eingetauscht werden

Wenn diese Nachweise vollständig erbracht sind, wird der Führerschein zur Fahrgastbeförderung ausgegeben. Dabei wird die Fahrerlaubnis für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Er wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert (§48 Absatz 5 FeV). Dabei müssen die ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen sowie der Reaktionstest wiederholt werden.

Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 2 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) nachweist.

Siehe dazu auch unseren link zur FeV unter 'Gesetz+Recht' auf dieser Internetseite (<http://www.pro-buergerbus-nds.de/gesetz-recht/>)!